Medien

Jamie Niederer

Die Spiegel-Affäre als Bewährungsprobe der Pressefreiheit

Studienarbeit

GRIN

BEI GRIN MACHT SICH IHR WISSEN BEZAHLT

- Wir veröffentlichen Ihre Hausarbeit, Bachelor- und Masterarbeit

- Ihr eigenes eBook und Buch - weltweit in allen wichtigen Shops

- Verdienen Sie an jedem Verkauf

Jetzt bei www.GRIN.com hochladen und kostenlos publizieren

GRIN

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de/ abrufbar.

Dieses Werk sowie alle darin enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Auswertungen durch Datenbanken und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie) sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Impressum:

Copyright © 2009 GRIN Verlag
ISBN: 9783656195559

Dieses Buch bei GRIN:

https://www.grin.com/document/194214

Jamie Niederer

Die Spiegel-Affäre als Bewährungsprobe der Pressefreiheit

GRIN Verlag

GRIN - Your knowledge has value

Der GRIN Verlag publiziert seit 1998 wissenschaftliche Arbeiten von Studenten, Hochschullehrern und anderen Akademikern als eBook und gedrucktes Buch. Die Verlagswebsite www.grin.com ist die ideale Plattform zur Veröffentlichung von Hausarbeiten, Abschlussarbeiten, wissenschaftlichen Aufsätzen, Dissertationen und Fachbüchern.

Besuchen Sie uns im Internet:

http://www.grin.com/

http://www.facebook.com/grincom

http://www.twitter.com/grin_com

Proseminar:

Das Mediensystem der BRD

Jamie Linda Niederer

Die Spiegel-Affäre als Bewährungsprobe der Pressefreiheit

Universität Passau

Lehrstuhl für Kommunikationswissenschaft

Studiengang: Medien und Kommunikation B.A.

Schwerpunktmodul: Medienlehre

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 1

2. Entwicklung der Pressefreiheit in Deutschland 1450 bis 1962 2
(Mit Augenmerk auf die zukünftige Bundesrepublik)

3. Die Spiegel-Affäre 4

3.1 Verlauf 4

3.2 Vorgeschichte/ Franz Josef Strauß und seine Affären 5

3.3 Staatliche Rechtfertigung und Hintergründe 8

3.4 Kritik an der Affäre 9

4. Die Verletzung der Pressefreiheit in der Spiegel-Affäre 11

1. Einleitung

Pressefreiheit bezeichnet das Recht von Rundfunk, Presse und Medien auf freie Ausübung ihrer Tätigkeit, vor allem das unzensierte Veröffentlichen von Informationen und Meinungen und ist im Grundgesetz seit dem Jahr 1949 im Artikel 5 GG verankert.

Artikel 5 Grundgesetz:

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Die Verletzung dieser Pressefreiheit im Falle der „Spiegel-Affäre“ im Jahr 1962, ist das Thema dieser Hausarbeit. Da die Medien in der heutigen Gesellschaft eine entscheidende Rolle spielen, und ein Leben ohne selbige mittlerweile undenkbar wäre, muss jeder staatliche Verstoß gegen den unabhängigen Apparat der Medien verfolgt und beanstandet werden. Von diesem Apparat hängt zu viel ab, als das man Missbrauch tolerieren könnte. Aus diesem Grund ist es mir ein Anliegen, mit dem Presserecht vertraut zu sein, und mich mit der Spiegel-Affäre zu befassen, da sie mir als bisher größter Verstoß gegen das freie Berichterstattungs-Recht der Journalisten seit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland erscheint. Vorweg wird die Entstehung der Pressefreiheit in Deutschland seit dem Jahr 1450 bis zur heutigen Zeit inhaltlich zusammengefasst. Damit beschäftige ich mich in Kapitel 2. Die

nachfolgenden Punkte befassen sich allesamt mit der Spiegel-Affäre, wobei systematisch der Verlauf, die Hintergründe und Kritikpunkte erklärt werden. Das letzte Kapitel, 4, stellt eine Zusammenfassung der Gefährdung für die Pressefreiheit im Zuge der Spiegel-Affäre dar.

2. Entwicklung der Pressefreiheit in Deutschland 1450 bis 1962

(Mit Hauptaugenmerk auf die zukünftige Bundesrepublik)

Als bedeutendsten Schritt auf dem Weg zu unserem heutigen Pressesystem ist die Einführung und Etablierung des Buchdrucks als Methode zur Herstellung sämtlicher Schrift-Erzeugnisse festzuhalten. Im Jahre 1450 wurde der Buchdruck mit beweglichen Lettern von Johannes Gutenberg erfunden. Seine Gutenberg-Bibel symbolisiert bis heute den Einzug der Demokratie nach Deutschland. Allerdings wurde dort bereits zu dieser frühen Zeit Vorzensur betrieben. Nicht etwa durch Regierungsorgane, sondern durch die katholische Kirche, welche zu dieser Zeit die wahre Herrschaft inne hatte. Alle Publikations-Erzeugnisse mussten dem Vatikan vorgelegt werden. Bei den zensierten Schriften handelte es sich, bis zum Ausgang des Dreißigjährigen Krieges, um religions- und/ oder kirchenkritische, kurz als ketzerisch bezeichnete, Schriften. Die Kirche erkannte als erste die „Gefahr“, die ihr durch Gutenbergs Erfindung drohte.

Eine Polizeiverordnung des Jahres 1577 festigte erstmals die Zensur von weltlicher, also staatlicher, Seite, die dem Kaiser das Recht gab, in sämtliche publizistische Angelegenheiten der Landesfürsten einzugreifen (vgl. Dreher, Klaus 1983). 1597 wurde mit der Frankfurter Bücherkommission für diese Aufgabe zudem eine eigene Instanz gegründet.

Im 17. Jahrhundert wurden schließlich erste Anzeichen für eine vermehrte Säkularisierung des Denkens sichtbar. Durch die Reformation der Kirche wurden die Hinwendung zum Politischen und die Diesseitsgewandheit des Bürgertums zu Emanzipations-Schritten des freien Denkens (Vgl. Ebd.). „Hier beginnt sich die Zensur (…) hinsichtlich der Art der Durchführung in eine kirchliche und weltliche zu spalten“ (Ricker, Reinhart, 1983, S. 34). Ein Edikt Karl des VI. legitimierte 1715

erstmals die Unterdrückung politischer Publikationen. Der Absolutismus erhob den Willen des Fürsten als oberste Zensurinstanz. Den landesfürstlichen Zensuren waren vor allem Drucker und Buchhändler ausgesetzt, da jedes Buch sowohl den Namen des Druckers als auch des Druckortes enthalten mussten. „Die Erlaubnis, Bücher herzustellen, wurde als Privilegium vergeben, woran der (Landes-)Fürst Bedingungen knüpfen konnte (…)“ (Dreher, Klaus, S. 133), die vorsahen, dass nichts mehr ohne sein Wissen gedruckt wurde. Dadurch konnte eine Zeit lang das gesamte Druckerei-Wesen, ohne spezifische Zensurgesetze für die einzelnen deutschen Staaten, kontrolliert werden.

Das 18. Jahrhundert ist von Einschränkungen, Gesetzgebungen und Dekreten zum Thema Presse gezeichnet. Allein in den 17 Jahren von 1715 bist 1732 erließen Kaiser Karl VI. und Herzog Eberhard Ludwig vier Dekrete. Es wurden unter anderem alle staatskritischen Schriften verboten, sowie der Aufsichtsanspruch des absoluten Staates gegenüber politischen Schriften formuliert. Mitte des 18. Jahrhunderts erklärte Kaiser Karl Alexander eine erneute Trennung der kirchlichen von der profanen Zensurbehörde. Da im letzten Drittel dieses Jahrhunderts, im Zuge der französischen Revolution, sich allerdings zunehmend kritisch räsonierender Journalismus etablierte, wurde das bisher bestehende Zensurgesetz von 1791 verschärft. Es waren jedoch durchaus die Wogen der Unzufriedenheit gegenüber dem Staatskörper und speziell der Bevormundung durch selbigen zu spüren. Denkfreiheit, Pressefreiheit, Öffentlichkeit und öffentliche Meinung wurden zu Schlagwörtern erhoben.

Napoleon begann sofort nach seiner Machtergreifung 1799 mit einer umfassenden Unterdrückung der Presse. Durch Manipulation der Räte gelang ihm eine Gleichschaltung der Presse. Er führte unter anderem die Stempelsteuer und Zensurgebühren ein, was das Herausgeben einer Zeitung durchweg erschwerte und verteuerte. In Deutschland hatte dies zur Folge, dass mit der „Großherzoglichen Badischen Staatszeitung“ fortan nur noch eine zentrale, politische Tageszeitung existierte. Als 1813 Napoleons Ära schließlich zu Ende war, galt die Pressefreiheit einige Jahre als faktisch existent (Schneider, Franz, 1966, S. 236). Die Etablierung der Ständevertretungen im süddeutschen Raum forderte eine zunehmende Politisierung der Presse und trug die Forderung nach publizistischer Freiheit sowie

Pressefreiheit als Kern. Sämtliche Hoffnungen wurden allerdings schon ein Jahr später mit den Beschlüssen des Wiener Kongress zunichte gemacht. Der Karlsbader Bundesbeschluss wiederum erklärte 1819 alle bestehenden Zensurgesetzte als ungenügend und erließ ein neues, deutschlandübergreifendes Zensurgesetz. Fortan unterlagen alle Schriften ab 20 Druckbögen der staatlichen Zensur, „bis sich die Bundesversammlung am 3. März 1848 im Vorausschatten der Revolutionswolken eiligst entschloß, das Ende des Zensurzwangs (in der Paulskirchen-Versammlung) zu sanktionieren“ (Ebd., S. 235). „Der Artikel 4, der die Pressefreiheit proklamierte, fand Eingang in die neue Reichsverfassung vom 28. 4. 1848. (…) Aber die seit dem März (...) in einen Kriegszustand stürzende Revolution hatte eine (…) rückläufige politische Bewegung zur Folge.“ (Dreher, Klaus, 1983, S.150f). Es entstand das badische Pressegesetz (1851), „das die Freiheit der Presse wiederum einschränkte“ (Ebd., S. 150). Die folgenden Jahre waren von einem ständigen Hin und Her noch deutlicher geprägt. 1874 erlaubt, 1878 wieder unterdrückt war die Pressefreiheit stets den politischen Wandlungen in Deutschland ausgeliefert.

Der Beginn des 20. Jahrhunderts wurde vor allem durch das vermehrte Aufkommen der Partei- und Gesinnungspresse und die Entwicklung der Massenpresse geprägt. 1932 existierten in Deutschland 4702 Zeitungen (mit einer Gesamtauflage von 25. Mio.), 50 Prozent davon waren Parteiblätter. „Nach dem Reichstagsbrand vom 27. Februar 1933 und der damit verbundenen Machtübernahme der NSDAP erschien die Verordnung (…) zum Schutz von Volk und Staat, mit der (…) die Möglichkeit bestand, Zeitungen zu verbieten.“ (Schneider, Franz, 1966 S. 155). Es folgten Verbotsmaßnahmen, Zeitungsschließungen, Zwangsübernahmen und Gleichschaltung der Presse durch strenge Überwachung. „1945 war alles zu Ende, die Tyrannei des Nationalsozialismus, der Krieg und die Presse. (…) Eine neue Zeit brach an.“ (Ebd., S.169f). Im folgenden wurden die publizistischen Aktivitäten durch die Siegermächte im „Alliierten Kontrollrat“ überwacht, bis 1949 durch die Gründung der Bundesrepublik Deutschland, die Pressefreiheit im Artikel 5, des neuen Grundgesetztes endgültig formuliert wurde (Art. 5 GG siehe Einleitung).

3. Die Spiegel-Affäre

3.1 Verlauf

In der Nacht vom 26. Oktober 1962 wurden die Hamburger Verlagsräume des bis dahin erfolgreich publizierenden Magazins „*Der Spiegel*“ von Polizei-Beamten und Männern der Sturmwacht unter der Leitung von Staatsanwalt Siegfried Buback besetzt. Es hieß, es liege ein Untersuchungs-Befehl vor und sämtliches Material dürfe beschlagnahmt werden. Der anwesende Chef-Redakteur Claus Jacobi protestierte, da die neue Ausgabe des *Spiegels* in der Endphase war und noch in derselben Nacht in den Druck gehen sollte. Nach einigen Diskussionen durfte weiter an der Ausgabe gearbeitet werden, allerdings gelangte nur im Vorfeld durch Buback Kontrolliertes in den Druck. Daraufhin wurden rigoros sämtliche Verlagsräume besetzt, teilweise versiegelt, Material beschlagnahmt, die Telefone überwacht und die Archive auf den Kopf gestellt. Der *Spiegel*-Herausgeber Rudolf Augstein, der nicht im Verlagshaus anwesend war, konnte durch Leo Brawand gewarnt werden, welcher sich während der Besetzung im oberen Stockwerk befand, was bis dato von der Polizei noch nicht entdeckt worden war. Letzterer verständigte umgehend Augsteins Bruder, den Anwalt Josef Augstein. Im Bonner Verlagshaus des *Spiegels* wurden Journalist Hans Schmelz und Bürochef Hans-Peter Jaene verhaftet, die Chef-Redakteure Claus Jacobi und Johannes K. Engels wurden zuhause festgenommen. Augstein besprach mit seinem Bruder, dass es das Beste sei, sich zu stellen und lieferte sich am nächsten Tag der Bundesanwaltschaft aus. (Vgl. Schöps, Joachim, 1. Kapitel).

Am selben Tag verkündete die Bundesanwaltschaft, „was geschehen war: «Aufgrund von Veröffentlichungen, die sich mit wichtigen Fragen der Landesverteidigung in einer Art und Weise befaßten, die den Bestand der Bundesrepublik gefährdenden», seien «Die Geschäftsräume (…) durchsucht worden. Mehrere Mitarbeiter des *Spiegel* sind wegen des Verdachts auf Landesverrat, landesverräterischer Fälschung und der aktiven Bestechung vorläufig festgenommen worden»“ (Ebd., S. 19). Journalist Conrad Ahlers wurde in Spanien verhaftet, wo er mit seiner Frau im Urlaub war. Sämtliche Wohnungen der Redakteure, Journalisten und des Herausgebers wurden durchsucht und diverse

Dokumente beschlagnahmt, darunter ein Schulaufsatz von Rudolf Augstein aus der 6. Klasse. „Anlaß der Aktion gegen das Magazin war eine Titelgeschichte gewesen. Sie befaßte sich mit der Militärpolitik des Bonner Verteidigungsministers, Franz Josef Strauß“ (Ebd., S. 19).

3.2 Vorgeschichte/ Franz Josef Strauß und seine Affären

Bei einem Treffen in Augsteins Wohnung im Maienweg hatten der Minister Strauß und der *Spiegel*-Herausgeber die zukünftigen Rüstungspläne des Verteidigungsministers besprochen. Deutlich wurde außerdem Strauß´ Plan, in naher Zukunft das Kanzleramt zu bekleiden. Für Augstein war nach dem Gespräch klar, dass er um jeden Preis verhindern wollte, dass dieser Mann Kanzler würde. „Seither war Franz Josef Strauß den Spiegel nicht mehr losgeworden, und dem Blatt war es nicht schwergefallen, die Schrankenlosigkeit dieses willensstarken Mannes mit immer neuen Beispielen zu beschreiben.“ (Ebd. S. 27). Das Blatt konzentrierte sich mit der Berichterstattung vor allem auf zwei Bereiche: Die „Militärpolitik des Ministers und seine Affären“ (Ebd., S. 27). Deutlich wurde in diesem Zusammenhang stets eines: „ein unbekümmerter, oft hemmungsloser Umgang (…) mit der Macht“ (Ebd., S. 27).

Die erste von Strauß bedeutendsten Affären war die Hahlbohm-Affäre, in der er rücksichtslos Versuche unternahm, den Wachtmeister Siegfried Hahlbohm aus dem Verkehr zu ziehen, der seinen Chauffeur belangt hatte, nachdem dieser auf Strauß Geheiß hin die Verkehrsregeln gebrochen hatte. Strauß scheiterte am Ende, da sich seine Forderungen nach Bestrafung des Wachtmeisters einfach gerichtlich nicht durchsetzten ließen.

Zum nächsten Privatkrieg kam es im Herbst 1961, als „zwei (deutsche) Jagdbomber (…) im Zuge eines NATO-Manövers über die DDR Grenze geraten und auf dem Flughafen Tegel (…) gelandet“ waren (Ebd., S. 29). Nun veranlasste Strauß im Zuge der „Bier-Order 61“ (Ebd., S. 29), der Kommodore dieses Geschwaders, Siegfried Barth sei sofort zu entlassen. „Das widersprach nicht nur (…) aller Tradition; es war auch allen rechtsstaatlichen Grundsätzen zuwider“ (Ebd., S. 29).

„Die letzte Untersuchung gegen Franz Josef Strauß war einen Tag vor der [*Spiegel]*-Besetzung zu Ende gegangen. Ihr Thema war die «Fibag» gewesen, eine Finanzbau AG, die vom Verteidigungsminister besonderen Zuspruch bekommen hatte“ (Ebd., S. 33). Die AG existierte zwar nicht wirklich, aber das Vorhaben der Gründung wurde durch Strauß unterstützt, da sein guter Freund Hans Kapfinger, ein Passauer Zeitungsverleger, zu den Gründern gehörte. Strauß verschaffte dem Unternehmen militärische Bauaufträge, schrieb diverse Empfehlungsschreiben, in denen „die Fibag als ein kreuzsolides Unternehmen vorgestellt wurde“ (Ebd., S. 34). „ Die Sache wurde öffentlich, und die Fibag flog auf“ (Ebd., S. 34).

„Während Franz Josef Strauß sich seiner früheren Affären entledigte, bot er Angriffsflächen auch auf dem Felde der Politik“ (Ebd., S. 35). Er trieb die Rüstungspläne mit enormer Wucht voran und sprach abfällig über Leute, die vor einer atomaren Bewaffnung Deutschlands zurückschreckten. Eben diese Atom-Politik wurde im Spiegel stets offen kritisiert. Gegen einen Artikel, in dem sie besprochen wurde, reichte Strauß neun Monate später Klage ein, mit der Forderung auf eine halbe Million Mark Schadensersatz. Strauß errang in dem Prozess zwar den Sieg, jedoch wurden von den von ihm beanstandeten 62 Passagen nur zehn bemängelt.

Da Kanzler Konrad Adenauer sich mit Rüstungspolitik zu wenig auskannte, überließ er Strauß das Feld, und griff in keine seiner Affären ein. Unter John F. Kennedys Regierung entfernten sich Strauß´ Vorstellungen von der deutschen Rüstungspolitik immer weiter von der der Amerikaner. Während unter Präsident Eisenhower ernsthaft erwogen worden war, die Deutschen mit „taktischen Atomwaffen zu bestücken“ (Ebd., S. 38,) hielten nun Kennedy und sein Verteidigungsminister McNamara nichts davon (Vgl. Ebd., S. 38). Da Strauß weiterhin auf den Atomwaffen bestand, stieg der Widerwille bei den Amerikanern weiter an. „Und Konrad Adenauer war schließlich auch nicht mehr gut zu sprechen auf seinen Verteidigungsminister, der den Dialog mit Washington zunehmend erschwerte“ (Ebd., S. 39).

Auch in der Bundeswehr ließ Strauß Beliebtheit stetig nach. „Einer der Soldaten, die ihrem Befehlshaber nicht mehr folgen wollten, fand den Weg zum [*Spiegel*]“ (Ebd., S. 40). Über Umwege gelangte der besagte Soldat zu Josef Augstein, dem Bruder

von Rudolf Augstein, welcher ihn auf *Spiegel*-Redakteur Conrad Ahlers verwies. „Rund ein Dutzend Mal trafen sich die beiden zu Gesprächen, die schließlich in eine Titelgeschichte einfloßen“ (Ebd., S. 40). Das Hauptthema des Artikels war das NATO-Manöver „Fallex 62“, „bei dem angenommen wurde, der dritte Weltkrieg werde mit einem Großangriff auf Europa beginnen, und die Deutschen verloren dabei“ (Ebd., S. 40). In dem Manöver wurde davon ausgegangen, dass Deutschland nach Strauß Vorstellungen aufgerüstet worden war – „Mit Raketen statt Brigaden und Atomgranatwerfern an Stelle von Soldaten“ (Ebd., S. 40). Deutschland wurde auf diese Weise nur als „Bedingt abwehrbereit“ (Ebd., S. 40) bewertet. Diesen Titel trug auch der *Spiegel*-Artikel von Conrad Ahlers, der aus Strauß´ Sicht das Fass endgültig zum Überlaufen brachte. Die Ausgabe mit besagter Titelgeschichte erschien am 8. Oktober 1962 und wurde von Spiegel-Mitarbeitern nicht als brisant bewertet. Im Gegenteil: „Für den Kundigen war dem «Fallex»-Titel nichts Neues zu entnehmen“ (Ebd., S. 41).

Nach Erscheinen des Artikels war erst nichts zu spüren, der später vorgeworfene Landesverrat musste also gut versteckt gewesen sein. „Die offiziellen Stellen machten sich nicht einmal die Mühe, dies alles zu dementieren“ (Ebd., S. 43).

3.3 Staatliche Rechtfertigung und Hintergründe

Wie es dazu kam, dass der *Spiegel* wegen Landesverrat angeklagt werden sollte, ist nicht einfach zu erklären. Der Begriff „Landesverrat“ war von je her ein dehnbarer Begriff. Es komme, so Max Güde, „nicht nur darauf an, ob er (der Journalist) tatsächlich Geheimnisse verraten habe und ob diese Geheimnisse auch zu recht geheim seien, «es kommt auch darauf an, in welcher Absicht der betreffende Mann sie sich beschafft hat»“ (Ebd., S. 105). Die Mühe allerdings, die Absicht Conrad Ahlers zu erforschen, hatte sich kein Bundesanwalt gemacht. „Die Strafgesetze und die Rechtssprechung (…) schienen auf ihrer (der Regierung) Seite“ (Ebd., S. 106). „«Soweit der Landesverrat in einer Presseäußerung erblickt wird», komme es darauf an, «welches Recht den höheren Rang hat, das Grundrecht (auf Pressefreiheit) oder der Staatsschutz, und welches Interesse gewichtiger ist, das an der Geheimhaltung oder das an der Veröffentlichung».“ (Ebd., S.106). Es war im Jahr 1962 eine

allgemein anerkannte Tatsache, dass sich Pressefreiheit und Staatsschutz nicht zwangsweise gegenseitig ausschließen mussten, allerdings wurde im Fall der *Spiegel*-Affäre die Pressefreiheit unter dem Verdacht des Landesverrats stark strapaziert. Es wurde zudem eine ziemlich selbstverständliche Rechtserkenntins übersehen: „ob eine Militärsache geheim sein sollte und ob, wenn sie beschrieben wurde, das Wohl des Staates gefährdet war, durfte nicht allein nach den Interessen der militärischen Führung beurteilt werden“ (Ebd., S. 108), da das Militär sonst nicht nur die Macht hätte Kritik zu verbieten, sondern auch die Kritiker sofort einsperren zu lassen. Die Aktion gegen den *Spiegel* hätte vor dem Schlag einer genauen Untersuchung bedurft, welcher sich allerdings niemand annahm. Es wurden keine Gutachten an Richter vorgelegt, und „wie milde das Bild, das die Justiz (…) abgegeben hat auch immer beleuchtet wird, zum Vorschein kommt ein fahrlässiger und salopper Umgang mit den Grundrechten, den Strafgesetzen und der Prozeßordnung“ (Ebd., S. 108). Obwohl es rechtlich geregelt war, dass ein Journalist nur dafür zu Verantwortung gezogen werden konnte, was er selbst zu Papier gebracht hatte, und keineswegs für andere haften, sowie Daten seiner Informanten herausgeben musste wurden diese Vorschriften nicht beachtet. „Wenn schon, was zweifelhaft war, eine Aktion gegen den [*Spiegel*] notwendig erschien, so hätte sie nach Zweck und Ausmaß exakt umgrenzt sein müssen, waren die Beweismittel, die gesucht werden sollten, genau zu beschreiben“ (Ebd., S. 112). Selbst jemandem, der sich rechtlich nicht besonders gut auskannte, hätte auffallen müssen, dass „da wohl eher ein mißliebiges Blatt von der Justiz auf die Knie gebracht werden sollte“ (Ebd., S. 112), als wirklich dem Verdacht des Landesverrates nachgegangen wurde.

3.4 Kritik an der Affäre

Die Affäre, die sich um den *Spiegel* rankte, wurde natürlich von vielen Seiten kritisiert. Eine als besonders zu beachtende öffentliche Instanz ist die Presse. „Ausgangspunkt aller kritischen Stellungnahmen waren der Zeitpunkt und die Art und Weise des Vorgehens gegen das Nachrichtenmagazin“ (Ellwein, Thomas/ Liebl, Manfred, 1966, S 67). Viele Journalisten misstrauten dadurch den Behörden in dieser Sache, die vor allem in einer Demokratie als höhst unangebracht erschien.

„Beinahe jede Kritik der Begleitumstände verband sich mit der Überlegung, inwieweit die Art und Weise des Vorgehens der Rechtsordnung der Bundesrepublik widersprach und eine Einschränkung von Grundrechten implizierte“ (Ebd., S.67). In beinahe jeder Veröffentlichung, die sich negativ zum Geschehen äußerte wurden Bedenken dazu geäußert, dass die Vorgehensweise der Justiz in diesem Fall „eine Einschränkung des Grundrechts der Presse- und Informationsfreiheit“ (Ebd., S. 67) darstellte. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die meisten großen Zeitungen sich mit dem *Spiegel* solidarisierten. Sie sahen die Affäre nicht allein als die des Spiegels an, sondern wussten, dass es eine Angelegenheit des gesamten Presseapparates darstellte, wenn die Freiheit eines einzelnen Blattes beschnitten wurde (vgl. Ebd., S.68). In der Frankfurter Rundschau wurde zum Beispiel geschrieben, es werde als Pflicht angesehen, „die Pressefreiheit zu hüten“ (Ebd., S. 68). Weithin wurde die Meinung vertreten, „daß der Staatsbürger ein Recht darauf hat, durch eine vor Einschüchterungen geschützte Presse informiert zu werden“ (Ebd., S. 68).

Eine Untersuchung der kritischen Kommentare, die in den Tagen nach dem 26. Oktober publiziert wurden ergibt, dass sich die Befürchtungen sich vor allem gegen den „verfahrensrechtlichen Aspekt der Aktion“ (Ebd., S. 69) wandten. Die Westfälische Rundschau fasste die Haupt-Kritikpunkte wie folgt zusammen: „ 1. Es wurden Redakteure verhaftet, die (…) nichts mir dem (…) Artikel zu tun haben konnten. 2. Es wurde ohne Not die Integrität von Pressebetrieben verletzt (…). 3. Oberkommisar Schütz (…) beging (…) Handlungen, die einer nach dem Grundgesetz verbotenen Vorzensur gleichkamen. 4. Die wahllose Beschlagnahme des Materials der Dokumentationsabteilung (…) stellt eine schwere Einschüchterung der Öffentlichkeit und eine Bedrohung der verfassungsrechtlichen Informationsfreiheit dar“ (Ebd., S.69). In vielen Kritiken wurde außerdem die „«wahllose Beschlagnahme des Materials»“ (Ebd., S. 69) und die damit verbundene „Verletzung des Redaktionsgeheimnisses“ (Ebd., S. 69) als hauptsächliche „Einschränkung der Pressefreiheit“ (Ebd., S. 69) geahndet. Die Kritiker konnten sich in dieser Hinsicht auf das Bundesverfassungsgericht beziehen.

Ein anderer Kritikpunkt neben der Art und Weise des Vorgehens war die lange Zeitspanne zwischen der Veröffentlichung des Artikels „Bedingt abwehrbereit“ und

der Aktion gegen den *Spiegel*. Es wurde vielfach der Verdacht geäußert, dass die „umfassende Durchsuchung beabsichtigt(e), Informationsquellen des *Spiegel* aufzudecken, auch solche, die mit dem (…) genannten Anlaß der Aktion nichts zu tun“ (Ebd., S. 70) hatten. Nicht wenige Zeitungen bestärkte diese Annahme in dem Verdacht, dass es bei der Aktion vor allem darum gegangen war, einen „mißliebigen Mahner oder harten Kritiker (…) an die Kandarre zu nehmen“ (Ebd., S. 70) und ihn damit am weiteren Publizieren staatskritischer Schriften zu hindern. Die „ungewöhnlich lange Besetzung der Verlagsräume“ (Ebd., S. 71) war ein weiterer Grund, dies zu vermuten. Dass sogar drei Tage nach der Aktion die Räume noch immer besetzt waren, legte den Verdacht nahe, „daß die Arbeit dieser Redaktion erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht werden soll(te)“ (Ebd., S. 71). Durchaus hätten diese Maßnahmen ein weniger finanzstarkes Blatt als den *Spiegel* „allzu schnell ganz zum Verstummen gebracht“ (Ebd., S. 71).

Diese Vorwürfe gegen die Aktion und die Angst vor einem Schlag gegen den gesamten Presseapparat, sowie einer Beschneidung der Pressefreiheit veranlasste diverse Hamburger Zeitungen dazu, dem *Spiegel* in der Not beizustehen. Es wurden Verlagsräume zur Produktion der nächsten Ausgaben zur Verfügung gestellt, ohne die „Selbst der finanzstarke Spiegel“ (Ebd., S. 71) nicht hätte überleben können.

4. Die Verletzung der Pressefreiheit in der Spiegel-Affäre

Dass es sich bei der *Spiegel*-Affäre um eine Gefährdung der Pressefreiheit durch staatliche Hand handelte, ist bis heute eine unantastbare Tatsache. Nach der Gesinnungspresse im Dritten Reich und der Gleichschaltung aller Zeitungen wurde die gesamte Presselandschaft von den alliierten reformiert. So kontrollierte der „Alliierte Kontrollrat“ sie bis 1949 durch die lizensierte Presse und verhinderte, dass Kritik an den Maßnahmen der Siegermächte geübt wurde. Nach der Gründung der Bundesrepublik jedoch, konnte Deutschland das erste Mal in der Geschichte auf einen gänzlich befreiten, demokratischen Pressemarkt blicken. Der *Spiegel*, galt von Anfang an als staatskritisches Organ; "Politische Illusionen zum Platzen zu bringen", nannte *Spiegel*-Herausgeber Rudolf Augstein den journalistischen Anspruch seines

Blattes. Von Anfang an bekämpfte der *Spiegel* wesentliche Eckpunkte Adenauers Politik, wie vor allem die Wiederbewaffnung (vgl. Appel, Jürgen, 1999). Natürlich war der erste Kanzler, der die Pressefreiheit zwar respektierte, aber vielleicht nie wirklich verinnerlicht hatte, davon nicht im Geringsten angetan. Viele große Skandale wurden durch das Nachrichtenmagazin aufgedeckt, ob es um Parteispenden-Affären ging, die Barschel-Affäre ins Visier genommen wurde, oder eben die Machenschaften des Verteidigungsministers Franz Josef Strauß kritisiert wurden. Diese Skandale „sind mehr als nur Fußnoten in der Geschichte der Bundesrepublik, nicht zuletzt deshalb, weil sie bei der Bevölkerung die Empfindung schärften, welche Bedeutung einer unabhängigen Presse als Wächter in einer Demokratie zukommt“ (Ebd., S.2). Eine Gelegenheit, das unbequeme Blatt mundtot zu machen, bot sich Adenauer anlässlich des Artikels zum Nato-Manöver „Fallex 62“. „Ein "Abgrund von Landesverrat" habe sich mit dieser Veröffentlichung aufgetan, wetterte Adenauer im Parlament“ (Ebd., S. 2).

„Bei der Aktion gegen den *Spiegel* führten die Ermittlungen jedoch «weit über den Bereich des Landesverrats und der Bestechung hinaus und leg(t)en das gesamte Redaktionsgeheimnis offen (…) ohne dessen Anerkennung die Presse ihre Funktion in unserer Lebensordnung nicht zu erfüllen vermag»“ (Ellwein, Thomas/ Liebl, Manfred, S. 69). Das höchste deutsche Gericht schützt das „Grundrecht der Pressefreiheit (…) von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachrichten und Meinungen“ (Ebd., S. 69/70). Erstaunlich offensichtlich war, dass trotz der über eine Woche dauernden Durchsuchung „kein Belastungsmaterial zu diesem speziellen Komplex erbracht“ (Ebd., S. 71) werden konnte, „der den Anlaß zu der Großaktion gab“ (Ebd., S. 71).

Die *Spiegel*-Affäre von 1962 zeigte, wie wichtig den Deutschen selbst Pressefreiheit und Unabhängigkeit der Medien geworden waren. Es kam zu spontanen Protesten auf den Straßen, an denen sich nicht nur Studenten, sondern auch Journalisten, Redakteure und andere Zivilisten beteiligten. „Im Kern war die Spiegel-Affäre ein "Anschlag auf die Pressefreiheit". Sie zeigte aber auch, daß die junge Demokratie und mit ihr das Grundrecht der Pressefreiheit ins Bewußtsein der Bürger gedrungen war“ (Appel, Jürgen, 1999, S. 3).

In die Zukunft blickend lässt sich feststellen, dass es von diesem Zeitpunkt bis zu den Studentenprotesten im Jahr 1968 und dem „endgültigen Überbordwerfen überkommener Werte nur noch ein kurzer Weg“ (Vgl. Ebd., S.2) war.

Es zeigte sich schließlich, dass die Vorwürfe gegen das Nachrichtenmagazin „*Der Spiegel“* haltlos und unbegründet gewesen waren. Als Folge scheiterte das vierte Kabinett unter Adenauer und Verteidigungsminister Strauß musste die Regierung verlassen. „Der *Spiegel* hingegen profitierte. Sein Ruf als "Sturmgeschütz der Demokratie" war endgültig gefestigt, was nebenbei bemerkt zu weiterer Auflagensteigerung führte und damit zu noch größerer, auch wirtschaftlicher Unabhängigkeit“ (Ebd., S.2).

Bis heute hat sich die Pressefreiheit schließlich als endgültig unantastbar etabliert. Sie wird vom Grundgesetz geschützt und vom Staat respektiert. Eine Vorzensur, wie sie im erläuterten Beispiel betrieben wurde, gab es in den vergangenen Jahren nicht mehr, jedenfalls keine, die bekannt wurde. Es lässt sich sagen, dass die *Spiegel*-Affäre dazu in entscheidendem Maße beigetragen hat, da sie das Bewusstsein der Bevölkerung nachhaltig in Bezug auf das Presserecht geschärft hat.

Quellenverzeichnis:

Literatur:

- Dreher, Klaus (1983): Von der Preßfreiheit zur Pressefreiheit. Zeitungsgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart. Theiss Verlag, Stuttgart
- Ricker, Reinhart (1983): Freiheit du Aufgabe der Presse. Individualrechte und institutionelle Aspekte. Freiburg Verlag Alber, München
- Schneider, Franz (1966): Pressefreiheit und politische Öffentlichkeit. Studien zur politischen Geschichte Deutschlands bis 1948. Verlag Luchterhand, Neuwied
- Schöps, Joachim (1983): Die Spiegel Affäre des Franz Josef Strauß. Rowohlt Verlag, Reinbek bei Hamburg
- Ellwein, Thomas/ Liebl, Manfred (1966): Spiegel Affäre II. Die Reaktion der Öffentlichkeit. Verlag Walter, Freiburg
- Grosser, Alfred/ Seifert, Jürgen (1966): Spiegel Affäre I. Die Staatsmacht und ihre Kontrolle. Verlag Walter, Freiburg

Online-Quellen:

- Appel, Jürgen (1999): Massenmedien in der Zivilgesellschaft. http://www.buergerimstaat.de/3_99/zivil4.htm, Zugriff am: 13.08.2009 14:34
- http://www.planetwissen.de/politik_geschichte/deutsche_politik/spiegel_affaere/index.jsp, Zugriff am: 13.08.2009 14:31

BEI GRIN MACHT SICH IHR WISSEN BEZAHLT

- Wir veröffentlichen Ihre Hausarbeit, Bachelor- und Masterarbeit

- Ihr eigenes eBook und Buch - weltweit in allen wichtigen Shops

- Verdienen Sie an jedem Verkauf

Jetzt bei www.GRIN.com hochladen und kostenlos publizieren

GRIN